

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1005K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTSVERSICHERUNG DECKUNGSVARIANTE PLUS

INHALTSVERZEICHNIS

- Allgemeine Bestimmungen
- Spezielle Deckungsverbesserungen

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Haushaltsversicherungssumme begrenzt.

Rauchwarnmelder

Das Nichtvorhandensein von Rauchwarnmeldern in den gemäß Artikel 3, Punkt 2.1 und Punkt 3.1 ABH versicherten Räumen des Gebäudes stellt im Schadensfall nur dann eine Verletzung von Sicherheitsvorschriften im Sinne des Artikel 3 ABS dar, sofern die Anbringung von Rauchmeldern im Vertrag vereinbart ist.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

In Ergänzung der „Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen“ (ABH – Fassung 2018) sind obligatorisch mitversichert:

Privat genutzte Computersoftware

In Erweiterung von Artikel 1 und Artikel 7 Punkt 1.6 ABH sind auch die Wiederbeschaffungskosten inkl. der Installationskosten der privat genutzten, im Handel erhältlichen, Computersoftware mitversichert, sofern diese durch ein ersatzpflichtiges Schadensereignis im Umfang des Artikel 2 ABH ganz oder teilweise zerstört wurde.

Nicht versichert sind die Kosten der Wiederherstellung oder -beschaffung von beschädigten oder vernichteten individuellen Programmen und Datenbeständen bzw. die daraus resultierenden Folgeschäden.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Inhalt von Aquarien

Schäden am Inhalt von Aquarien (Pflanzen und Tiere) infolge Bruchs der Verglasung oder unvorhergesehenem Austritt von Wasser sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Neubepflanzung von Pflanzen auf Balkonen und Terrassen

Werden bei einem versicherten Ereignis gemäß Artikel 2 ABH die Blumengefäße durch Bruch dauerhaft beschädigt, sind die Kosten für erforderliche Neubepflanzungen (Blumen, Sträucher, Gemüsepflanzen) mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 300,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Mitversicherung von Büro- und Ordinationseinrichtungen

Die Einrichtungen von Büros (einschließlich Büromaschinen, Computer inklusive handelsüblicher Software, Kopiergeräte, Fax u. dgl.) und Ordinationen (inklusive Instrumente, Heilbehelfe, Medikamente u. dgl.) sind mitversichert, soweit sie sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in Räumen befinden, die mit ihr unmittelbar in Verbindung stehen.

Die zur zahnärztlichen bzw. –technischen Praxis notwendigen Edelmetalle sind im Rahmen der für Bargeld bedingungsgemäß vorgesehenen Grenzbeträge mitversichert.

Bei den versicherten Einrichtungen, die ausschließlich der Ausübung eines Berufs dienen, sind Schäden durch indirekten Blitz, das sind Schäden durch Überspannung bzw. Induktion infolge eines Blitzschlags abweichend von Artikel 2, Punkt 1.2 ABH mitversichert.

Die Ersatzleistung für Schäden durch indirekten Blitz ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Nicht versichert ist, wenn Sachen eines Kunden durch einfachen Diebstahl entwendet werden.

Für fremdes Eigentum besteht kein Versicherungsschutz.

Schäden am Hausrat durch Transportmittelunfall bei der Übersiedlung

In Erweiterung von Artikel 1 und 3 ABH ist bei der Übersiedlung im Zuge eines Wohnungswechsels der Transport des versicherten Hausrats in einem Kraftfahrzeug innerhalb Österreichs inkl. Grenzverkehr ins Ausland bis max. 50 km Luftlinie mitversichert.

Versichert sind Schäden am versicherten Hausrat durch Verlust oder Beschädigung durch

- Transportmittelunfall,
- Brand, Blitzschlag, Explosion und
- Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 15.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Transportmittel vom Versicherungsnehmer oder einer von ihm beauftragten Privatperson gelenkt wird und der Lenker im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung ist. Weiter muss bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Abs.3 Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung umgehend eine polizeiliche Unfallmeldung erfolgen.

Die Verschuldensfrage bezüglich des Unfallhergangs bleibt bei der Beurteilung des Entschädigungsanspruches außer Acht. Nicht versichert sind jedoch Schäden, die dadurch entstehen, dass der Lenker des Transportfahrzeugs den Unfall vorsätzlich herbeiführt oder sich zum Zeitpunkt des Unfalls in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand befindet.

Hausrat im Kellerabteil

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 2.2 ABH ist der gesamte im Kellerabteil (versperrt mit Sicherheitsschloss oder Sicherheitsvorhängeschloss) gelagerte Wohnungsinhalt gemäß Artikel 1, Punkt 1.1 ABH mitversichert.

Nicht versichert sind Wertsachen wie Bargeld, Schmuck, Briefmarken- und Münzensammlungen sowie Pelze, echte Teppiche, Kunstgegenstände, Antiquitäten sowie Unterhaltungselektronik.

Kosten für die Zwischenlagerung

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 2 ABH sind die notwendigen Kosten für die einmalige Zwischenlagerung der versicherten Sachen in externen Lagerräumlichkeiten innerhalb Österreichs bis **20 %** der Haushaltsversicherungssumme für max. zwölf Monate mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Hausrat studierender Kinder

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 7 ABH gilt für Kinder des Versicherungsnehmers oder seines mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners, Lebensgefährten für die Dauer der Ausbildung der Kinder (z. B. als Lehrlinge oder Studenten) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Außenversicherung ganzjährig innerhalb Europas.

Der Hausrat von Kindern in Ausbildung ist somit in angemieteten Wohnräumen in ständig bewohnten Gebäuden mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 15.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Hausrat in privaten Kraftfahrzeugen

In Erweiterung von Artikel 3 ABH ist der gemäß Artikel 1, Punkt 1.1 und Punkt 1.2.1 ABH versicherte Hausrat auch in privaten Kraftfahrzeugen (weltweiter Geltungsbereich) gegen Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion,
- Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug und
- bei Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeugs

mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Nicht versichert sind das Kraftfahrzeug, der Inhalt von Wohnwägen und Wohnmobilen, Geld- und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Pelze, Antiquitäten, Briefmarken- und Münzsammlungen, Schlüssel und Gegenstände mit vorwiegendem Kunstwert.

Bezüglich Einbruch-Diebstahl gelten folgende Verwahrungs- und Sicherheitsvorschriften:

Die versicherten Sachen müssen sich in einem allseits fest verschlossenen, ordnungsgemäß versperrten Kraftfahrzeug befinden und/oder in durch Verschluss gesicherten Behältnissen sein.

Elektronische Geräte, wie Foto- und Videokamera, Navigationsgeräte, Laptop und dergleichen müssen im Kofferraum oder, falls keiner vorhanden, von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden.

Kinderwagen und Krankenfahrstühlen

In Erweiterung des Artikels 3, Punkt 4 ABH sind Kinderwägen und Krankenfahrstühle (auch elektrisch betriebene) innerhalb Österreichs, wo immer befindlich, gegen Schäden durch Feuer und Diebstahl mitversichert.

Schäden durch Diebstahl müssen jedoch sofort der Sicherheitsbehörde gemeldet werden.

Mehrkosten für Ersatzräumlichkeiten

Wird die Wohnung im Fall eines ersatzpflichtigen Schadensereignisses gemäß Artikel 2 ABH so beschädigt, dass die Beschränkung auf allenfalls benutzbar gebliebene Räumlichkeiten nicht zugemutet werden kann, so werden die nachweislich aufgewendeten Kosten abzüglich der ersparten Miete für

- Hotelzimmer,
- Zimmer in einer Pension oder
- einer Ersatzunterkunft

jeweils ohne Verpflegung ersetzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall pro Monat auf „Erstes Risiko“ begrenzt, maximiert mit **EUR 10.000,-**.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nach dem Eintritt des Schadensfalles gewährt.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benützer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Besteht für das versicherte Risiko auch eine Eigenheimversicherung, kann diese Deckung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Haushaltsversicherung

Bei Sachschäden durch die gemäß Artikel 2 ABH versicherten Gefahren verzichtet der Versicherer im Fall grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung“ (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme begrenzt. Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.

Die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 VersVG (Regressverzicht des Versicherers) erstrecken sich auch auf alle am Risikort (versicherte Wohnung) lebende Personen.

Notfallhilfe

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 2 ABH gelten die Kosten für Information und Organisation sowie die Kosten für Professionisten für

- Sanierer und Gebäudereiniger nach Feuer- oder Wasserschäden,
 - Tischler oder Schlosser nach versuchtem oder vollbrachtem Einbruchdiebstahl,
 - Glaser für die dringend notwendige Reparatur von Fenstern und Türen ins Freie
- mitversichert. Der Kostenersatz für die obigen Positionen erfolgt gemäß den Versicherungsbedingungen.

Bei Versicherungsverträgen mit Selbstbehaltsvariante kommt der vereinbarte Selbstbehalt zum Abzug.

Summenausgleich zwischen mehreren Wohnungen

Falls Versicherungssummen einzelner beim Bestandsversicherer bestehender Haushaltsversicherungsverträge des Versicherungsnehmers den Versicherungswert übersteigen (Übersicherung), werden die übersteigenden Summen auf den vom Schadensfall betroffenen Haushaltsversicherungsvertrag des Versicherungsnehmers übertragen, zu dem nach Berücksichtigung einer etwaig beanspruchbaren Vorsorgeversicherung Unterversicherung besteht.

Bei Inanspruchnahme des Summenausgleichs im Schadensfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, eine Anpassung aller beim Bestandsversicherer bestehenden Haushaltsversicherungsverträge, unter Berücksichtigung des jeweiligen tatsächlichen Versicherungswertes, durchzuführen.

Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für die vertraglich vereinbarte Gesamtversicherungssumme, jedenfalls nicht für etwaige Zusatzpakete, die Außenversicherung, vereinbarte Sublimits (Höchstentschädigungssummen) sowie Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“.

Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Der prämienfreie Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit kann unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Er muss schriftlich und unter Vorlage folgender Unterlagen verlangt werden:

- Kündigungsschreiben des bisherigen Arbeitgebers
- AMS-Bestätigung

Die Prämienbefreiung kann nur bei Arbeitslosigkeit des in der Police erstgenannten Versicherungsnehmers in Anspruch genommen werden. Weitere Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Prämienbefreiung.

Prämienfreien Versicherungsschutz genießen Arbeiter und Angestellte, wenn sie mindestens 24 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber für mindestens 18 Wochenstunden sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und unverschuldet gekündigt wurden.

Karenzzeit (Wartezeit)

Wenn die Arbeitslosigkeit mindestens sechs Monate (= Karenzzeit) andauert hat, werden einmalig sechs Monatsprämien auf den Haushaltsversicherungsvertrag gutgeschrieben, eine (Bar-)Auszahlung ist ausgeschlossen.

Versicherungsbeginn (Wartefrist)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 24 Monaten ab Beginn einer neu abgeschlossenen Haushaltsversicherung/ab Einschluss der Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit in einen bestehenden Vertrag eintritt oder zu diesen Zeitpunkten bereits bestand.

Gegenstände aus der hauptberuflichen Tätigkeit

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.1 ABH sind im Rahmen der hauptberuflichen Tätigkeit genutzten Handelsware in der versicherten Wohnung mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 750,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Sachschäden durch Einsatzkräfte

Sachschäden an den versicherten Sachen (inkl. Wohnungstür) in Folge eines Einsatzes (Polizei, Feuerwehr, Rettung, Hilfsorganisationen etc.) gelten als mitversichert, sofern ein Fehlalarm eines Feuer-, Rauch- oder Wassermelders oder eine Alarmanlage den Einsatz ausgelöst hat und der Schaden nicht durch das Einsatzorgan übernommen wird.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall und pro Versicherungsperiode auf „Erstes Risiko“ begrenzt!

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des im gemeinsamen Haushalt mit diesem lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines ersatzpflichtigen Schadensfalles gemäß Artikel 2 ABH übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten. Die Ersatzleistung ist mit EUR 2.000,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Weltweite Außenversicherung

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 7 ABH gilt die Außenversicherung weltweit.

Diese Außenversicherung ist mit **20 %** der Versicherungssumme bzw. mit **20 %** aller Entschädigungsgrenzen (insbesondere Artikel 2 Punkt 3.2.3. ABH) beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.

Beraubungsschäden gemäß Artikel 2, Punkt 3.4 ABH sind ebenfalls mit **20 %** der Versicherungssumme, maximal jedoch **EUR 100.000,-** begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Sachen im Freien

In Abänderung zu Artikel 3, Punkt 4 ABH sind im Freien am Grundstück des Versicherungsortes mitversichert:

– **Alle unbeweglichen Sachen** (ausgenommen sämtliche Gebäude bzw. Nebengebäude) am Grundstück **im Rahmen der Versicherungssumme**,

wie gemauerte Griller, Pergolen, Gartenlauben, Gartenpavillons, Brunnenanlagen und dergleichen sowie kleine Garten- und Werkzeughütten (auch als Wellnesseinrichtung wie Sauna, Dampfbad, Infrarotkabine und dergleichen genutzt).

Sämtliche andere Gebäude und Nebengebäude am Grundstück sind nur über eine Gebäudeversicherung versicherbar.

– **alle Sachen, die für den dauerhaften Verbleib** im Freien gedacht sind, **im Rahmen der Versicherungssumme** wie Grillküchenblöcke, Terrassenheizungen, Gartenboxen, Gartentruhen, Müllentsorgungsanlagen und dergleichen,
– **Spielplatzeinrichtungen**, die vom Hersteller für die dauerhafte Aufstellung im Freien vorgesehen sind und **Einfriedung** jeglicher Art im Eigentum des Versicherungsnehmers am Grundstück des Versicherungsortes.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

– **Kulturen**, das sind Bäume und Sträucher (ausgenommen Waldbestände) die bei einem versicherten Ereignis dauerhaft beschädigt wurden inkl. Entsorgungskosten.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Ausgenommen bleiben Wertgegenstände, Pelze, Zelte, Glashäuser und Swimmingpools aller Art.

Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung (insbesondere aus einer bestehenden Gebäudeversicherung) Entschädigung verlangt werden kann.

Bankschließfächer (bzw. Schließfächer in Tresorräumen) innerhalb Österreichs

Unter der Voraussetzung, dass der Tresorraum eine Widerstandsklasse von mindestens Euro-Widerstandsgrad EN sechs aufweist, ist der Inhalt von Bankschließfächern (bzw. Schließfächern in Tresorräumen) gegen die versicherten Gefahren (gemäß Artikel 2 ABH) bis zu 50 % der Haushaltsversicherungssumme des gegenständlichen Vertrags mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Psychologische Betreuung

Es werden die Kosten für die psychologische Beratung durch einen autorisierten Psychologen nach:

– einem versicherten Einbruchdiebstahl oder einer versicherten Beraubung (im Sinne des Artikel 2, Punkt 3 ABH),
– einem versicherten Feuerschaden (im Sinne des Artikel 2, Punkt 1 ABH) mit einer Schadenshöhe von mindestens **EUR 10.000,-**,

– einem versicherten Elementarschaden (im Sinne des Artikel 2, Punkt 2 ABH) mit einer Schadenshöhe von mindestens **EUR 10.000,-**

ersetzt.

Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Kostensersatz für maximal drei Beratungen zu je **EUR 300,-** pro Person.

Die Ersatzleistung ist insgesamt mit **EUR 900,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Nebenkosten

Die Entschädigung für Kosten gemäß Artikel 1, Punkt 2.3.1 bis 2.3.7 ABH ist gesamt mit der in der Police dokumentierten Summe begrenzt und gilt zusätzlich zur Haushaltsversicherungssumme.

Fahrräder

Abweichend von Artikel 3, Punkt 2.2, 2.3, 3.2 und 4 ABH sind Fahrräder (auch E-Scooter und dergleichen) sowie Fahrradanhänger bis **EUR 2.000,-** und E-Bikes bis **EUR 3.000,-** mitversichert.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR FEUERVERSICHERUNG

Brandherd

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 1 ABH sind Schäden an der Brandursache selbst mitversichert.

Schäden durch Verpuffung

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 1 ABH gilt Verpuffung in Öfen (auch Kachelöfen) ebenfalls als Explosion und Folgeschäden an Baubestandteilen und Gebäudezubehör gemäß Artikel 1, Punkt 1.2.3, ABH sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.

Sengschäden

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 1 ABH sind Schäden durch Einwirkung von Wärme auf versicherte Sachen durch Strahlung oder Übertragung, sodass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen, ohne dass ein Brand entsteht, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt **EUR 150,-**.

Nicht versichert sind:

Sengschäden, die durch Trocknen von Sachen jeder Art, den Verbrauch von Tabakprodukten sowie Schäden an Verkabelungen verursacht werden.

Folgeschäden durch Ruß oder Rauch

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 1 ABH sind Folgeschäden durch Ruß und Rauch mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

Schäden durch Überspannung

Schäden durch Überspannung (Steigerung oder Abfall der Stromspannung durch den Netzbetreiber verursacht) an privat genutzten, elektrischen Geräten gelten mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt **EUR 150,-**.

Schäden durch Implosion

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 1 ABH gelten Schäden durch Implosion mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Eine Implosion ist der plötzliche Zusammenbruch eines Objekts infolge eines Außendrucks, der größer als der Innendruck ist, oder anderer Kräfte, die unausgeglichen auf die Objektmitte hin wirken.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR STURMVERSICHERUNG

Schäden durch Schneerutsch (Dachlawinen)

Schäden an den in den Versicherungsräumlichkeiten und im Freien am Grundstück versicherten Sachen, die durch Herabrutschen von Dachlawinen (das ist das Abgleiten von Schnee- und/oder Eismassen von Dächern) verursacht werden, sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schäden durch Eisrutsch (Raureif und Eisregen)

Schäden an den in den Versicherungsräumlichkeiten und im Freien am Grundstück versicherten Sachen, die durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Massen von Raureif und Eis bzw. durch Eisregen verursacht werden, sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Folgeschäden durch Eisdruck

Folgeschäden an versicherten Sachen aufgrund von durch Eisdruck umstürzenden Bäumen, Ästen, Masten und dergleichen sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Optische Schäden

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 2.2, sowie Punkt 6.4 ABH werden die nachweislich durch die direkte Einwirkung von Eiskörnern an versicherten Gebäudebestandteilen gemäß Artikel 1, Punkt 1.2.7 ABH (ausgenommen Dachrinnen und Fallrohren aller Art) und versicherten Sachen im Freien gemäß Artikel 3, Punkt 4 ABH entstandenen optischen Schäden ersetzt, sofern eine Wiederherstellung erfolgt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 4.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.

Schäden durch Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck

In Erweiterung der ABH sind derartige Schäden an den versicherten Sachen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten mitversichert.

Vermurungen sind oberflächige, durch Wassereinwirkungen ausgelöste Schlammströme, die sich flussähnlich zu Tal wälzen. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Erdsenkungen. Eine Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen oder künstlich geschaffenen Hohlräumen in der näheren Umgebung des Versicherungsgrundstücks.

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Dachlawinen.

Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

Die Ersatzleistung für die vorgenannten Schadensereignisse ist mit **EUR 30.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Entschädigungen, die aus öffentlichen Mitteln tatsächlich erfolgen, werden auf die vom Versicherer zu erbringende Entschädigungsleistung nicht angerechnet, die vereinbarte Versicherungssumme steht in diesem Fall also zusätzlich zur Verfügung. Die Gesamtentschädigung ist dabei jedoch mit der tatsächlichen Schadenshöhe begrenzt.

Der Versicherungsschutz für diese Deckung beginnt bei Neuverträgen 14 Tage nach Vertragsabschluss. Die 14-Tage-Frist gilt auch für Vertragsänderungen, wenn diese Deckung vor der Änderung nicht vorhanden war.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR EINBRUCHDIEBSTAHLVERSICHERUNG**Erhöhung Geld und Geldeswert in Möbel**

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.2.3.1 ABH sind in – auch unversperrten – Möbeln oder Safes ohne Panzerung Geld und Geldeswerte sowie Sparbücher bis **EUR 4.000,-** versichert.

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten nach einfachem Diebstahl

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des im gemeinsamen Haushalt mit diesem lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines einfachen Diebstahls innerhalb Österreichs übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendige Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 500,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Einfacher Diebstahl am Versicherungsort

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.3 ABH ist die Ersatzleistung für Geld- und Geldeswert mit **EUR 1.000,-** und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit **EUR 2.000,-** begrenzt.

Die Ersatzleistung für Schäden durch einfachen Diebstahl von mit einem versperrten Fahrradschloss oder einer Kette gesicherten Elektrofahrrädern (E-Bikes) ist mit **EUR 3.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Ersatzleistung für Schäden durch einfachen Diebstahl von

- Rasenrobotern, Rasentraktoren, Aufsitzmähern,
- Poolrobotern, Poolsaugern und ähnlicher Pooltechnik

ist mit jeweils **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Einfacher Diebstahl aus Krankenzimmern

Der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes unter Verschluss (in Möbeln, nicht freiliegend) durch einfachen Diebstahl aus Zimmern von Krankenhäusern, Kliniken, Kuranstalten, Reha-Einrichtungen gilt als mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,-**, davon für Bargeld und Schmuck mit **EUR 200,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Mutwillige Sachbeschädigung der Wohnungseingangstür in Mehrfamilienwohnhäusern

Der Versicherer leistet bei mutwilliger Sachbeschädigung der Wohnungseingangstür auch dann Entschädigung, wenn der Täter nicht in die versicherten Räumlichkeiten eingedrungen ist.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Mutwillige Sachbeschädigung von Eingangstüren von Eigenheimen

Der Versicherer leistet bei mutwilliger Sachbeschädigung der Eingangstür auch dann Entschädigung, wenn der Täter nicht in die versicherten Räumlichkeiten eingedrungen ist.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Mutwillige Sachbeschädigung von Postkästen

Die mutwillige Sachbeschädigung an Postkästen, die zur versicherten Wohnung gehören, ist mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Einbruchdiebstahl in Garderobekästen

Der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes bei Einbruchdiebstahl in Garderobekästen ist mitversichert.

Ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn der Garderobekasten aufgebrochen wird, ohne dass zuvor in die Räumlichkeiten eingebrochen wurde.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 800,-** davon für Bargeld und Schmuck mit **EUR 150,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt und wird nur erbracht, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Notwendige Schlossänderungskosten aufgrund Einbruchdiebstahls oder Beraubung

Kosten der notwendigen Schlossänderungen an Zugangstüren der versicherten Wohnung sind mitversichert, wenn die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten

- durch Beraubung des Versicherungsnehmers und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bzw. mit der Betreuung der Wohnung beauftragten Personen oder
- durch Einbruchdiebstahl in Gebäude abhandengekommen sind.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Einbruch durch „moderne Kriminalitätsmethoden“

Das nachweislich unbefugte Öffnen von Türen der Versicherungsräumlichkeiten mit elektronischen Schließsystemen (z. B. Codekarten, Fingerprintsysteme, Funköffner u. dgl.) ist mitversichert, auch wenn keine Einbruchspuren vorliegen.

Es wird Entschädigung geleistet, sofern die vertraglichen Obliegenheiten (ordnungsgemäß versperrt) eingehalten wurden.

Telefon-/Internetmissbrauch

Wird im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahls oder einer versicherten Beraubung (im Sinne des Artikel 2, Punkt 3 ABH) das Telefon (auch Handy und Internet) des Versicherungsnehmers oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen missbräuchlich verwendet, werden die Mehrkosten ersetzt, wobei die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten sechs Monate als Basis dienen.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Bei Handys ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass seitens des Handyinhabers keine Fahrlässigkeit bei Verwahrung bzw. Geheimhaltung des PIN-Codes vorliegt und umgehend nach Feststellen des Verlusts eine Sperre über den Netzbetreiber erfolgt.

Geschäftsgelder

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.2.2 ABH sind Geschäftsgelder im Rahmen der Haftungsgrenzen gemäß Artikel 2, Punkt 3.2.3 ABH mitversichert.

Verlust von Schlüsseln von Bankschließfächern

Im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme sind die Mehrkosten für Schlossänderungen bzw. Anfertigung neuer Schlüssel von Bankschließfächern mitversichert, wenn diese durch Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 2 Punkt 3.1 ABH oder Beraubung gemäß Artikel 2, Punkt 3.4 ABH abhandenkommen.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Wiederherstellung des Zauns

Die Kosten für die Wiederherstellung des Zauns bzw. des Gartentors sind mitversichert, wenn der Zaun und/oder das Gartentor anlässlich eines gedeckten Einbruchschadens gemäß Artikel 2, Punkt 3.1 ABH beschädigt werden und der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung verantwortlich ist.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Sachbeschädigung im Zuge einer Beraubung

Bei Beraubung außerhalb der versicherten Räumlichkeiten, sind auch Sachschäden an den dem Versicherungsnehmer gehörenden Sachen mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Fahrräder vor dem Versicherungsgrundstück

Mitversichert sind mit versperrtem Fahrradschloss oder einer Kette gesichert abgestellte Fahrräder (auch E-Bikes und dgl.) auf öffentlichen Gehsteigen VOR dem Versicherungsgrundstück, sofern sie mit der baulichen Einfriedung (Zaun) des Grundstücks verbunden und gesichert sind, gegen Schäden durch Diebstahl.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Einfacher Diebstahl von Zahlungsmitteln

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 7 ABH ist der einfache Diebstahl von Zahlungsmitteln innerhalb Österreichs mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 200,-** je Schadensfall und pro Versicherungsjahr auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Bereitstellung von Bargeld

Bei Abhandenkommen von Zahlungsmitteln durch einen versicherten Einbruchdiebstahl oder einer versicherten Beraubung im Sinne von Artikel 2, Punkt 3 ABH wird weltweit bei Bedarf Bargeld bis max. **EUR 500,-** als Vorschuss auf die Schadenszahlung bereitgestellt.

Die Abwicklung erfolgt ausschließlich über die rund um die Uhr erreichbare Servicezentrale des Versicherers.

Der erstattete Bargeldvorschuss wird von der zu leistenden Entschädigung in Abzug gebracht. Bei einem nicht versicherten Schadensereignis ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer den geleisteten Bargeldvorschuss in voller Höhe rückzuerstatten.

Schutz vor Kartenmissbrauch

Der Karteninhaber hat nach Feststellen des Verlusts der Karte umgehend und nachweislich die seitens des kartenausgebenden Kreditinstituts vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen (Kartensperre) zu ergreifen.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer die Leistung nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz ganz oder teilweise verweigern.

1. Bankomatkarten

1.1 Transaktionen unter Verwendung einer NFC-Funktion ohne PIN-Eingabe

Es besteht Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von max. **EUR 100,-** für missbräuchliche Behebungen unter Verwendung einer NFC-Funktion an Bankomatkassen mithilfe einer im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahls oder einer versicherten Beraubung abhanden gekommene Bankomatkarte eines österreichischen Kreditinstituts.

Im Leistungsfall hat der Geschädigte mit entsprechender Bestätigung des Kreditinstituts dem Grunde und der Höhe nach den Nachweis zu erbringen.

Der Karteninhaber hat die Karte sorgfältig zu verwahren.

Dabei sind insbesondere die jeweiligen Sicherheitsvorschriften der gültigen Geschäftsbedingungen des Kreditkartenunternehmens zu beachten. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz den Vertrag kündigen und die Leistung ganz oder teilweise verweigern.

Ein Verlust oder Diebstahl muss sofort dem Bankinstitut gemeldet werden und behördlich angezeigt werden.

1.2 Transaktionen an Geldausgabeautomaten und Bankomatkassen unter Verwendung eines PIN-Codes

Es besteht Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von maximal **EUR 2.500,-** für

- missbräuchliche Transaktionen an Geldausgabeautomaten und Bankomatkassen
- mithilfe einer im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahls oder einer versicherten Beraubung abhanden gekommenen Bankomatkarte eines österreichischen Kreditinstituts
- unter Verwendung eines PIN-Codes.

Der Karteninhaber hat Karte und PIN-Code sorgfältig zu verwahren und den PIN-Code geheim zu halten.

Dabei sind insbesondere die jeweiligen Sicherheitsvorschriften der gültigen

Geschäftsbedingungen des Kreditkartenunternehmens zu beachten.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz den Vertrag kündigen und die Leistung ganz oder teilweise verweigern.

1.3 Behebungen bei Bankschaltern, Missbrauch durch Einzugsermächtigungen oder Lastschriftverfahren

Es besteht Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von maximal EUR 2.500,- für

- missbräuchliche Behebungen bei Bankschaltern und den Missbrauch durch Einzugsermächtigungen oder Lastschriftverfahren
- mithilfe einer im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahls oder einer versicherten Beraubung abhanden gekommenen Bankomatkarte eines österreichischen Kreditinstituts
- unter Verwendung einer nachgeahmten Unterschrift des Karteninhabers.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das entsprechende Unterschriftsfeld auf der Bankomatkarte zum Zeitpunkt ihres Abhandenkommens tatsächlich mit der Unterschrift des Karteninhabers versehen war.

Nicht versichert sind Schäden, die durch den Verlust der Bankomatkarte bzw. des PIN-Codes durch eine Manipulation von Geldausgabeautomaten oder Bankomatkassen, einfachen Diebstahl, Trickdiebstahl oder dergleichen entstehen.

Ein Anspruch auf die in den vorgenannten Punkten angeführten Versicherungsleistungen besteht nur soweit, als nicht eine Entschädigung vom kartenausgebenden österreichischen Kreditinstitut oder Kreditkartenunternehmen gemäß dessen gültiger Geschäftsbedingungen verlangt werden kann.

2 Kreditkarten

2.1 Transaktionen unter Verwendung eines PIN-Codes

Es besteht Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von maximal **EUR 2.500,-** für

- missbräuchliche Transaktionen an Geldausgabeautomaten und Kassensystemen am Point of Sale (POS)
- mithilfe einer im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahls oder einer versicherten Beraubung abhanden gekommenen Kreditkarte eines österreichischen Kreditinstituts
- unter Verwendung eines PIN-Codes.

Der Karteninhaber hat Karte und PIN-Code sorgfältig zu verwahren und den PIN-Code geheim zu halten. Dabei sind

insbesondere die jeweiligen Sicherheitsvorschriften der gültigen Geschäftsbedingungen des Kreditkartenunternehmens zu beachten. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer nach Maßgabe des § 6

Versicherungsvertragsgesetz den Vertrag kündigen und die Leistung ganz oder teilweise verweigern.

Nicht versichert sind Schäden, die durch den Verlust der Kreditkarte bzw. des PIN-Codes durch eine Manipulation von Geldausgabeautomaten oder Kassensystemen am Point of Sale (POS), einfachen Diebstahl, Trickdiebstahl oder dergleichen entstehen.

2.2 **Transaktionen ohne Verwendung eines PIN-Codes**

Es besteht Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von maximal **EUR 100,-** für die missbräuchliche Verwendung einer im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahls oder einer versicherten Beraubung abhanden gekommenen Kreditkarte, die von einem österreichischen Kreditinstitut ausgegeben wurde

- durch Nachahmung der Unterschrift des Karteninhabers oder
- durch Behebungen unter Verwendung der NFC-Funktion.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das entsprechende Unterschriftsfeld auf der Kreditkarte zum Zeitpunkt ihres Abhandenkommens tatsächlich mit der Unterschrift des Karteninhabers versehen war.

Nicht versichert sind Schäden, die durch den Verlust der Kreditkarte durch einfachen Diebstahl, Trickdiebstahl oder dergleichen entstehen.

Ein Anspruch auf die in den vorgenannten Punkten angeführten Versicherungsleistungen besteht nur soweit, als nicht eine Entschädigung vom kartenausgebenden österreichischen Kreditinstitut oder Kreditkartenunternehmen gemäß dessen gültiger Geschäftsbedingungen verlangt werden kann.

Schäden durch Phishing beim Online-Banking

Ersetzt werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen auch Vermögensschäden durch Phishing beim Online-Banking. Als Phishing gilt ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen.

Dabei nutzen die Täter ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

Als Vermögensschaden gilt hier nur die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.

Nicht versichert sind:

- andere Arten des Ausspähens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten
- aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung oder in Rechnung gestellte Kosten der Bank).
- Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt oder für die es haftet.

Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden bei privaten Online-Banking-Aktionen entstanden ist.

Voraussetzung für Versicherungsleistung ist zudem, dass die Bank einen aktuellen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwendet.

Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadensursächliche Handlung (= Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.

Vor Eintritt des Versicherungsfalles muss der Computer, welcher zum Online-Banking genutzt wird, mit einem Schutz (z. B. einem Passwort) und einer Firewall sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausgestattet sein. Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren. Bei Verletzungen dieser Obliegenheiten kann der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz den Vertrag kündigen und die Leistung ganz oder teilweise verweigern.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer zusätzlich zu den vorstehenden Obliegenheiten

- die kontoführende Bank ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen;
- den Versicherungsfall unverzüglich der Polizei anzeigen.

Bei Verletzungen dieser Obliegenheiten kann der Versicherer die Leistung nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz ganz oder teilweise verweigern.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.500,-** je Schadensfall und Versicherungsperiode auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Besondere Vereinbarung bei Versicherungsverträgen mit Selbstbehaltsvariante

Bei Leistungen aus gegenständlicher Bedingung wird der vereinbarte Selbstbehalt nicht geltend gemacht.

Schlüsseltresore

Als Einbruchdiebstahl gilt auch, wenn mit dem originalen Wohnungs- oder Haustorschlüssel in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen wird, sofern der oder die Täter diesen durch Aufbruch eines Schlüsseltresors (am Gebäude oder vor der Wohnungstür angebracht) an sich gebracht haben.

Der Schlüsseltresor muss von einer Fachfirma gemäß den einschlägigen Richtlinien angebracht worden sein.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG

Schäden durch Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten, Wasserzimmerbrunnen, Wassersäulen
Es sind auch Schäden durch das Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten, elektrisch betriebenen Wasserzimmerbrunnen und Wassersäulen mitversichert.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR GLASBRUCHVERSICHERUNG

Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.2.4 ABH entfällt die Begrenzung hinsichtlich des Ausmaßes der versicherten Scheiben.

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 5.1 ABH sind auch Flachgläser und gebogenen Verglasungen von Maschinen und Geräten (Backrohr, Mikrowellenherd, Dunstabzugshaube, Waschmaschine, Sichtfenster von Kaminen/Öfen und dergleichen) mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 5.3.1 ABH sind auch Kunst- und Bleiverglasungen mitversichert.
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 3.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 5.1 ABH sind Schäden an noch nicht eingesetzten Gebäudeverglasungen, die vom Versicherungsnehmer und den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen verursacht werden, mitversichert.

In teilweiser Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.4 ABH und Artikel 2, Punkt 5.3 ABH sind auch die Verglasungen von Windfängen, Glasdächern, Glasvordächern, Solar- und Flachkollektoren am Gebäude, Glasbausteinen, Glasfliesen, Terrassenverglasungen, verglaste Geländer von Balkonen und Terrassen, Wintergärten sowie Terrassen- und Zugangstüren, welche durch oder im Auftrag vom Versicherungsnehmer angebracht wurden, mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Erweiterte Privathaftpflichtversicherung

In Erweiterung von Artikel 14 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

Versichert sind in Erweiterung des Artikels 17, Punkt 5.2 ABH auch Schadensersatzansprüche von Angehörigen, ausgenommen der gemäß Artikel 13, Punkt 1 und 2 ABH mitversicherten Personen.

In Erweiterung von Artikel 17, Punkt 7.1 ABH fallen Schadensersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von max. 42 Tage aufweist.

Für in Ausbildung befindliche Personen (z. B. Lehrlinge) wird diese Höchstdauer auf max. 120 Tage erweitert.

In Erweiterung von Artikel 17, Punkt 7.4 ABH fallen Schadensersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter den Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

Versicherte Personen

In Erweiterung von Artikel 13 ABH erstreckt sich die Versicherung auch auf gleichartige Schadensersatzverpflichtung aller mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Au Pair oder Kinderbetreuung

Die **Tätigkeit als Au Pair** gilt als Gefahr des täglichen Lebens gemäß Artikel 12 ABH, sofern die Tätigkeit längstens ein Jahr ausgeübt wird. Wird die Tätigkeit länger als ein Jahr ausgeübt, so endet der Versicherungsschutz mit Ablauf eines Jahres seit Tätigkeitsbeginn. Solange die versicherte Person sich noch in Ausbildung befindet und die **Tätigkeit der Kinderbetreuung** nicht beruflich ausgeübt wird, gilt die Tätigkeit der Kinderbetreuung (Babysitting) als Gefahr des täglichen Lebens gemäß Artikel 12 ABH.

Ferialpraktikanten und Schnupperlehrlinge

Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 12, Punkt 1 ABH erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus einem nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübten Ferialpraktikums und aus berufspraktischen Tagen (Schnupperlehre).

Haftpflicht für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 12, Punkt 1 ABH erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Privatperson erstreckt.

Haftpflicht für den Gartenanteil

In Erweiterung von Artikel 12, Punkt 1.1 ABH erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Innehabung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege des zur versicherten

Wohnung gehörenden Gartenanteils einschließlich der sich dort befindlichen Einrichtungen wie Schwimmbecken, Kinderspielplatz, jedoch insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.